



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

CH-3003 Bern, BAFU, GUB

Einschreiben

Agroscope
Jörg Romeis
Reckenholzstrasse 191
8046 Zürich

Referenz/Aktenzeichen: R051-1320

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: GUB

Sachbearbeiter/in: GUB

Bern, 16. Februar 2018

Verfügung

vom 16. Februar 2018

betreffend die

Ergänzungen vom 20. und 21. Dezember 2017 zum Gesuch B16001 für die versuchsweise Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen in Zürich durch Agroscope (Gesuchstellerin) gemäss Verfügung des BAFU vom 27. Oktober 2016.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Bernadette Guenot
Worbentalstrasse 68, 3063 Ittigen
Postadresse: 3003 Bern
Tel. +41 58 46 293 28, Fax +41 58 46 479 78
bernadette.guenot@bafu.admin.ch
www.bafu.admin.ch

1 Sachverhalt

1. Das BAFU hat das im Rubrum genannte Gesuch mit Verfügung vom 27. Oktober 2016 gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG; SR 814.91) i.V.m. Artikel 17 Buchstabe a der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911) mit Auflagen und Bedingungen von 2016 bis 2022 bewilligt.
2. Gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.e der Verfügung vom 27. Oktober 2016 hat die Gesuchstellerin dem BAFU bis spätestens 31. August 2017 eine ausführliche Versuchsordnung für die Versuchsperiode 2017/18, aus der insbesondere die Grösse der Versuchsfläche hervorgeht, zu übermitteln. Mit Verfügung vom 12. Oktober 2017 hat das BAFU den fristgerechten Eingang und die Vollständigkeit der eingereichten Versuchsordnung bestätigt.
3. Die Gesuchstellerin ist gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.ss der Verfügung vom 27. Oktober 2016 gehalten, beim BAFU bis spätestens 31. Dezember 2017 einen Zwischenbericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Freisetzung einzureichen, der insbesondere auf die Ergebnisse der Biosicherheitsversuche und auf die Überprüfung der Sicherheitsmassnahmen einzugehen hat.
4. Die Gesuchstellerin hat dem BAFU mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 einen ab 1. Januar 2018 gültigen, aktualisierten Notfallplan und mit Schreiben vom 21. Dezember 2017 einen Zwischenbericht über die Vegetationsperiode 2017 zugestellt.
5. Das BAFU hat diese Unterlagen mit Schreiben vom 15. Januar 2018 den betroffenen Fachstellen (BAG, BLW, BLV, EFBS, EKAH, AWEL ZH) weitergeleitet mit der Einladung, dem BAFU allfällige Bemerkungen bis am 12. Februar 2018 zukommen zu lassen.

2 Erwägungen

2.1 Stellungnahmen der Fachstellen

6. Mit Schreiben vom 30. Januar 2018 hat die EKAH mitgeteilt, sie verzichte auf eine Stellungnahme.
7. Mit Schreiben vom 1. Februar 2018 teilt die EFBS mit, sie habe die Unterlagen an ihrer Sitzung vom 23. Januar 2018 diskutiert. Sie halte die Arbeit der Gesuchsteller und Betreiber der Protected Site nicht nur auf dem Feld, sondern auch beim Verfassen der Zwischenberichte und Versuchspläne für beeindruckend.
8. Das AWEL teilt mit Schreiben vom 5. Februar 2018 mit, es nehme den Zwischenbericht und den angepassten Notfallplan zur Kenntnis. Es merkt an, die Bewilligungsinhaberin habe seiner Meinung nach mit dem eingereichten Zwischenbericht die Auflage der Verfügung des BAFU vom 27. Oktober 2016, wonach der Bericht insbesondere auf die Biosicherheitsversuche und die Überprüfung der Sicherheitsmassnahmen einzugehen habe, weitgehend umgesetzt.
9. Mit Schreiben vom 8. Februar 2018 teilt das BAG mit, es habe zum Zwischenbericht keine Bemerkungen.
10. Das BLW verzichtet mit Schreiben vom 12. Februar 2018 auf eine eigene Stellungnahme und schliesst sich der Expertenmeinung der EFBS an.
11. Mit Schreiben vom 12. Februar 2018 teilt das BLV mit, es habe keine Bemerkungen zum Zwischenbericht.

Referenz/Aktenzeichen: R051-1320

- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit, 3003 Bern
- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, FBS/Fachstelle für Biologische Sicherheit, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
- Agroscope, Dr. Michael Winzeler, Reckenholzstrasse 191, CH-8046 Zürich

2.2 Beurteilung durch das BAFU

12. Das BAFU hält den fristgerecht am 21. Dezember 2017 eingereichten Zwischenbericht über die Versuchsperiode 2016/17 in Bezug auf die in Abschnitt C, Ziffer 1.d.ss gestellten Anforderungen für genügend.

13. Aufgrund eines Zwischenfalls mit einem Hund und möglicher Verschleppungen von gentechnisch verändertem Winterweizen innerhalb der Protected Site hat das BAFU mit Verfügung vom 6. März 2017 verfügt, dass die Gesuchstellerin im Jahr 2017 die gesamte Protected Site mit Ausnahme der eingetzten Apfelanlage auf Weizenpflanzen zu untersuchen und diese vor ihrer Blüte zu entfernen habe. Aus dem Zwischenbericht geht hervor, dass im Rahmen der Überwachung der ganzen Protected Site ausserhalb der Versuchsflächen keine Weizenpflanzen gefunden wurden.

3 Entscheid

Aufgrund dieser Erwägungen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des GTG in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe a FrSV verfügt:

1. Die Nachlieferung der Gesuchstellerin gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.ss der Verfügung des BAFU vom 27. Oktober 2016 hinsichtlich der versuchsweisen Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen auf dem Gelände der Protected Site von Agroscope am Standort Zürich, Reckenholz ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffer vollständig.
2. Im Übrigen gelten die Verfügungen vom 27. Oktober 2016, 6. März 2017 und 12. Oktober 2017.

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU



Bettina Hitzfeld
Abteilungschefin

Kopie (elektronisch) an:

- Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern
- Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, 3003 Bern
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich, 3003 Bern